

GEMEINDE KUTZENHAUSEN

BEKANNTMACHUNG

Straßen- und Wegebestandsverzeichnis

Hier: Teileinziehung des gemeindlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung „Weg im Sparloh“ auf der Gemarkung Kutzenhausen mit der Flur-Nr. 266 gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Der gemeindliche Feld- und Waldweg „Weg im Sparloh“ mit der Flur-Nr. 266 der Gemarkung Kutzenhausen verläuft von der Sparrengasse aus nach Norden und mündet nach ca. 348 m in den von Ost nach West verlaufenden Feld- und Waldweg mit gleichem Namen und gleicher Flur-Nr.

Der von Nord nach Süd verlaufende Teil des Feld- und Waldweges wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ überplant und ging teilweise in Baugrundstücken und teilweise in der künftigen Erschließungsstraße „Am Steinriesel“ auf.

Landwirtschaftliche Grundstücke werden durch den von Nord nach Süd verlaufenden Teil des Weges nicht mehr erschlossen. Dieser hat damit seine Verkehrsbedeutung verloren und ist deshalb einzuziehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Kutzenhausen hat daher am 22.04.2026 die Teileinziehung des betreffenden Teils des Weges beschlossen.

Der Feld- und Waldweg „Weg im Sparloh“ umfasst daher künftig nur noch den Verlauf von Ost nach West von der Einmündung in den Feld- und Waldweg „Weg ins Steinriesel“ mit der Flur-Nr. 256 an der NO-Ecke der Flur-Nr. 267 bis zur Einmündung in den Feld- und Waldweg mit der Flur-Nr. 247 im Westen an der SW-Ecke der Flur-Nr. 265 der Gemarkung Kutzenhausen.

Die Verfügung für die Teileinziehung des Feld- und Waldweges liegt in der Zeit vom

04.05.2026 bis 12.06.2026

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht auf.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 29.04.2026



Andreas Weissenbrunner
1. Bürgermeister

